

EHRENORDNUNG

des Stadtsportbundes Mönchengladbach e. V.

§ 1

- (1) Personen, die sich als Sportler oder um den Sport verdient gemacht haben, können durch den SSB geehrt werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch:
 - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel des SSB
 - d) Verleihung der Ehrennadel des SSB
 - e) Verleihung der Ehrenurkunde
 - f) Überreichung von Stadtmeister-Urkunden
- (3) Die Ehrung der Jugendsportler erfolgt durch die Vertretung der Sportjugend.

§ 2

- (1) Zum Ehrenpräsidenten können Präsidenten oder stellvertretende Präsidenten des SSB ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den SSB und den Sport verdient gemacht haben.
- (2) Zum Ehrenmitglied können Personen oder Vereinigungen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SSB und den Sport verdient gemacht haben.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf die Verdienste des zu Ehrenden zu enthalten hat und die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 3

- (1) In dem Wunsch, Sportlern und um den Sport verdiente Personen Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, verleiht der SSB die „Goldene Ehrennadel“ und die „Ehrennadel“. Voraussetzung ist, daß zu Ehrende eine untadelige, vorbildliche Persönlichkeit und beispielgebend für die Jugend sind.
- (2) Die Goldene Ehrennadel des SSB kann an Personen verliehen werden, die sich an führender Stelle in besonders herausragender Weise um den Sport verdient gemacht oder als aktive Sportler überragende Leistungen erbracht haben.

- (3) Bei der Verleihung an aktive Sportler werden überragende Leistungen nur dann angenommen, wenn sie in ganz besonderer Weise nationale oder internationale Bedeutung haben. Die Berufung in die Nationalmannschaft oder die Meisterschaft des jeweiligen Bundesfachverbandes reicht alleine nicht aus.
- (4) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel hat in der Regel zur Voraussetzung, daß der zu Ehrende bereits die Ehrennadel des SSB erhalten hat.
- (5) Die Ehrennadel des SSB kann an Personen verliehen werden, die als aktive Sportler außergewöhnliche Leistungen in ihrer Sportart erzielt haben oder sich in außerordentlicher Weise und nicht nur gelegentlich leitend oder verwaltend für sportliche Belange einsetzen oder eingesetzt haben.
- (6) Bei der Verleihung an aktive Sportler werden außergewöhnliche Leistungen dann angenommen, wenn sie eine besondere internationale oder nationale Bedeutung haben, eine nicht nur gelegentliche Berufung in eine Nationalmannschaft vorliegt oder eine Meisterwürde des jeweiligen Bundesfachverbandes errungen wurde.

§ 4

- (1) Die Goldene Ehrennadel ist goldfarbig und die Ehrennadel silberfarbig; beide Nadeln sind mit der Aufschrift „Stadtsporthund Mönchengladbach e. V.“ versehen.
- (2) Über die Verleihung einer Ehrennadel ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf die besonderen Verdienste des Ehrenden zu enthalten hat und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 5

- (1) In dem Wunsch, Sportler und um den Sport verdiente Personen zu ehren und ihre Leistungen anzuerkennen, verleiht der SSB die „Ehrenurkunde des SSB“.
- (2) Die Ehrenurkunde kann erhalten, wer besondere Leistungen als aktiver Sportler oder in leitender oder verwaltender Tätigkeit für den Sport erbracht hat.
- (3) Ehrenurkunden können auch an Mannschaften, Riegen und Vereinsabteilungen verliehen werden.
- (4) Als besondere Leistung gilt die leitende oder verwaltende Bewältigung eines Aufgabengebietes im Bereich des SSB oder im Bereich eines ihm angeschlossenen Vereins, welche die durchschnittlichen Anforderungen eines Amtes oder einer Tätigkeit deutlich überragt.

Bei aktiven Sportlern müssen zumindest deutlich den Durchschnitt übersteigende Leistungen im Bereich ihres jeweiligen Fachverbandes oder

der damit vergleichbaren Organisation vorliegen. Berufungen in eine Nationalmannschaft gelten als besondere Leistung.

- (5) Die Ehrenurkunde des SSB ist eine in besonders ansehnlicher Weise erstellte Urkunde, die einen kurzen Hinweis auf den Grund der Ehrung zu enthalten hat und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und/oder des Ehrungsausschusses durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ehrungsausschuss besteht aus bis zu 5 Beisitzern, die vom Vorstand berufen werden.
- (3) Der Ehrungsausschuss hat sämtliche Vorschläge für die Verleihung von Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) zu prüfen und mit einer Empfehlung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe c) bis e).
- (2) Der Vorschlag zur Verleihung einer Ehrennadel oder der Ehrenurkunde kann von jedem Mitglied oder Organ des SSB unterbreitet werden; es soll spätestens im Januar des Jahres, in dem die Auszeichnung verliehen werden soll, dem SSB zugeleitet werden und zwar mit einem Antragsformular, das von der Geschäftsstelle anzufordern ist.
- (5) Die Verleihung einer Ehrennadel oder der Ehrenurkunde soll durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSB oder zu einer angemessenen Gelegenheit erfolgen.

§ 7

- (1) Stadtmeister ist, wer einen Einzel- oder Mannschaftswettbewerb, der nach der Ausschreibung zur Stadtmeisterschaft in der jeweiligen Sportart durchgeführt wird, gewinnt.
- (2) Die Ausschreibung wird unter Beteiligung des jeweiligen Spartenvertreters und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien für Stadtmeisterschaften des SSB erstellt. Der Titel „Stadtmeister“ ist lediglich in einer Klasse oder Gruppe für erwachsene Sportler und in einer Gruppe oder Klasse für jugendliche Sportler zu verleihen.
- (3) Als Zeichen der Anerkennung erhält jeder Stadtmeister eine Urkunde des SSB, die vom Präsidenten oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Übergabe der Urkunde kann auf ein Mitglied des Vorstandes oder den Spartenvertreter delegiert werden.

- (4) Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstellung der Urkunden ist der jeweilige Spartenvertreter verantwortlich.
- (5) Dem Spartenvertreter oder dem für die jeweilige Stadtmeisterschaft zuständigen Organisationsausschuss bleibt es vorbehalten, die Sieger derjenigen Klassen oder Gruppen, die nicht Stadtmeister geworden sind, durch Aushändigung einer Urkunde zu ehren, die sich von der Stadtmeisterurkunde unterscheidet und die Bezeichnung trägt „Klassensieger bei der Stadtmeisterschaft“ o. ä.

§ 8

- (1) Für die mit der Ausführung der Ehrungsordnung zusammenhängenden Aufgaben ist der Vorstand und der Ehrungsausschuss zuständig.
- (2) Alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung sind unanfechtbar. Lehnen Vorstand und/oder der Ehrungsausschuss eine Ehrung ab, ist ein Begründung hierfür nicht erforderlich.

§ 9

Wegen unwürdigen oder grob unsportlichen Verhaltens kann die Mitgliederversammlung des SSB mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 a) bis e) widerrufen.

§ 10

Die vorstehende Ehrungsordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung über Ehrungen des SSB außer Kraft.